



## HINWEISBLÄTTER

# HINWEISE ZU DEN EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN

## Nach Kenntnisnahme verbleib in den Unterlagen des/der Antragstellers/in

### Allgemeines

Mit der schrittweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst. Sie ist seit dem 01.01.2020 als Fachleistung im Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert.

Die Unterscheidung in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe wurde aufgehoben. Stationäre Einrichtungen sind nun „besonderen Wohnformen“.

Bewohner/innen in den besonderen Wohnformen haben aufgrund der gesetzlichen Änderung im SGB XII, SGB IX und den Ausführungsgesetzen zum SGB XII und SGB IX in Sachsen-Anhalt Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE). Zuständig ist der überörtliche Sozialhilfeträger.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, der zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere Ernährung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege, Haushaltsenergie und Kosten einer Wohnung sowie weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der existenzsichernde (Gesamt)Bedarf wird ermittelt durch

- den maßgeblichen Regelbedarf,
- eventuell. anzuerkennende Mehrbedarfe,
- Kosten für die Unterkunft und Heizung und
- eventuell Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Als steuerfinanzierte Leistung ist die Sozialhilfe eine Leistung, auf die Anspruch dann besteht, wenn – unter Ausschöpfung aller Ansprüche gegen Dritte – das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichend sind, den festgestellten Bedarf zu decken. Daher sind dem anerkannten Gesamtbedarf Einkommen (und evtl. Vermögen) bedarfsmindernd gegenüber zu stellen.

Die häufigsten Einkommensarten sind

- Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, auch Werkstatteinkommen,
- Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung,
- Kindergeld,
- Wohngeld sowie
- private Zuwendungen und Geldgeschenke.

Während die meisten Einkommen in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen sind, werden das Erwerbseinkommen und das Werkstatteinkommen „bereinigt“, d. h. ein Teil des Einkommens wird nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Auf den festgestellten Gesamtbedarf wird das zu berücksichtigende Einkommen mindernd angerechnet; so ermittelt sich der monatliche Leistungsanspruch.

### Regelleistungen

Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt werden nach Regelsätzen bemessen und umfassen insbesondere folgende Ausgaben: Ernährung, Kosten für Haushaltsenergie/ Haushaltsstrom, Kleidung, Schuhe, Körperpflege, Gesundheitspflege (z. B. Zuzahlungen nach § 61 SGB V und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Sehhilfen, Instandsetzungskosten von Hörgeräten und Hörgerätebatterien, Eigenanteile kieferorthopädischer Behandlung, Fahrtkosten zur ärztlichen Behandlung), Hausrat sowie Ersatz von Haushaltsgeräten, Möbel und Instandhaltung der Wohnung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Telefon-, Fax-, Internet-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Freizeit, Kultur, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterial, Computer einschließlich Software, Spiele, Aufwendungen für Hobby, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen und sonstige Waren und Dienstleistungen, wie z. B. Friseur, Bankgebühren usw.



## HINWEISBLÄTTER

Mit den Regelsätzen sind auch Aufwendungen für religiöse und andere Anlässe, wie z. B. Weihnachten, Geburtstage, Hochzeits-, Kommunion-, Konfirmations- und Trauerbekleidung abgedeckt.

Die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums durch die Gewährung der Regelleistung ist gesetzlich verankert im § 27a SGB XII.

Die Regelsätze unterliegen der regelmäßigen, jährlichen Überprüfung und Anpassung und werden mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Kraft gesetzt.

Da sich die Verbrauchsausgaben und damit die Bedarfe danach unterscheiden, ob Erwachsene allein oder mit einem/r Partner/in einen Haushalt führen, ergeben sich unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Die Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts in Zusammenhang stehen, werden bei Erwachsenen und nicht bei den Kindern berücksichtigt. Die auf die Kinder und Jugendlichen entfallenden Bedarfe sind von deren Alter abhängig.

Die Regelbedarfe setzen sich aus folgenden Verbrauchsgruppen zusammen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen.

Seit dem 01.01.2020 erhalten leistungsberechtigte Personen, die in besonderen Wohnformen leben, gemäß § Satz 1 Nr. 2 b) RBEG die Regelbedarfsstufe 2.

Mit der Regelleistung sind alle Bedarfe gedeckt; das SGB XII sieht (mit einigen Ausnahmen) keine einmaligen Leistungen, z. B. für die Beschaffung von Kleidung, Möbeln usw. vor.

Mit der Regelleistung sind auch die Zuzahlungen für Medikamente und damit auch der Betrag, der einmalig für die Befreiung zur Zuzahlungspflicht erbracht wird, umfasst. Es besteht hierfür kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Darlehens.

Die Regelleistung stellt eine höchstpersönliche Leistung dar und kann nicht abgetreten werden, d. h. grundsätzlich steht sie der leistungsberechtigten Person zu und ist als Geldleistung auf dessen Konto zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, dass die leistungsberechtigte Person wünscht, dass Teile der Regelleistung an Dritte überwiesen werden, weil sie die Verwendung der Anteile der Regelleistung nicht selbst übernimmt.

So kann die leistungsberechtigte Person z. B. bestimmen, dass ein Anteil der Regelleistung an Dritte überwiesen wird, weil der Einkauf von Lebensmitteln nicht allein und individuell erledigt wird, sondern dies in der Gemeinschaft erfolgt. Ähnliches kann der Fall für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohnung (Reinigung, Instandhaltung, Ausstattung) sein.

In welchem Umfang die Regelleistung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden soll, oder ob gewünscht wird, dass Teilbeträge an Dritte überwiesen werden, wird mit der leistungsberechtigten Person in einem Gesamtfallplan vereinbart.

Dieser Gesamtfallplan ist dem Träger der existenzsichernden Leistungen zur Kenntnis zu geben.

### **Mehrbedarfe**

#### **Mehrbedarf wegen Alter oder Erwerbsminderung und Merkzeichen („G“ und „aG“)**

Mit der Gewährung dieses Mehrbedarfes sollen Mehraufwendungen, die aufgrund der eingeschränkten Mobilität der leistungsberechtigten Person gegeben sind, ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung; die zweckgebundene Verwendung muss nicht nachgewiesen werden. Daneben kann ein weiterer Anspruch auf



## HINWEISBLÄTTER

freien Verfügung; die zweckgebundene Verwendung muss nicht nachgewiesen werden. Daneben kann ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Mobilität aus der Eingliederungshilfe bestehen. Beide Leistungen können nebeneinander gewährt werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

### **Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung**

Der Mehrbedarf wird in angemessener Höhe anerkannt, soweit der Bedarf nachgewiesen und festgestellt wird. Die Leistungen stehen grundsätzlich der leistungsberechtigten Person zu; die Weiterleitung kann sinnvoll sein, wenn der Einkauf von Lebensmitteln gemeinschaftlich erfolgt.

### **Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser**

Sofern Warmwasser dezentral erzeugt wird, steht die Gewährung des entsprechenden Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu. Der Nachweis soll durch die Einrichtung durch Vermerk auf der Mietbescheinigung erbracht werden. Die Weiterleitung an den „Vermieter“ ist sinnvoll, weil die Kosten von diesem in Rechnung gestellt werden.

### **Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**

Mit dem Mehrbedarf werden die Mehraufwendungen als Bedarf zu berücksichtigen, die für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote je Mittagessen entstehen. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass der notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB XII keine außerhäusliche Verpflegung umfasst.

Die Gewährung des Mehrbedarfes für das Mittagessen ist mit dem Grundantrag umfasst. Allerdings besteht für die leistungsberechtigte Person im Rahmen dessen Mitwirkungspflicht die Pflicht, dem Sozialhilfeträger die notwendigen Informationen und Nachweise für die zu treffende Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Änderungen sind auch während des vorläufigen Bewilligungszeitraumes mitzuteilen.

## **Aufwendungen/Kosten für die Unterkunft und Heizung**

Die anzuerkennenden Kosten für die Unterkunft und Heizung ergeben sich aus § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung umfassen auch die gesondert auszuweisenden Kosten nach § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII.

Grundlage für die Anerkennung der Kosten für die Unterkunft und Heizung in einer besonderen Wohnform ist der Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages (WBVG-Vertrag).

Zu vereinbaren sind die Kosten für die Unterkunft sowie die Heiz- und Betriebskosten; daneben können zusätzliche Kosten (Zusatzkosten), die nach § 42a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII anerkannt werden, vereinbart werden:

- **Möbliierungszuschläge**

Sofern persönlich genutzter Wohnraum ganz oder teilweise möbliert vermietet wird, kann eine Pauschale für Möbliierung vereinbart werden. Hierunter fallen nicht die Kosten für Möbel in Gemeinschaftsräumen.

- **Wohn- und Wohnnebenkosten**

Diese Kosten müssen zu den Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sein. Nach der üblichen Auslegung des Mietrechts ist zwischen Wohnkosten (= Miete) und Wohnnebenkosten zu unterscheiden. Dies führt zur Unterscheidung zwischen der Kaltmiete und den nach § 2 Betriebskostenverordnung auf den Mieter umlegbaren Betriebskosten. Diese beiden Positionen sind in jedem Fall unter die Wohn- und Wohnnebenkosten zu fassen. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik des § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII, dass es sich um Kosten



## HINWEISBLÄTTER

handeln muss, die in engem Kontext zum Wohnen typischerweise anfallen.

- **Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten**

Hierzu zählen Kosten aus Lieferverträgen zur Versorgung mit Haushaltsstrom, Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken, Herd, Spülmaschinen oder Waschmaschinen sowie Instandhaltungskosten.

- **Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet**  
Verträge zur Versorgung der Bewohner/innen mit Telekommunikationsdienstleistungen und TV-Angeboten.

Es empfiehlt sich, dass die Kosten für die Unterkunft und Heizung direkt an den „Vermieter“ überwiesen werden.